



Vorbemerkung: Im Interesse einer leserfreundlichen Satzung wurde bei allen Positionen, die sowohl männlich als auch weiblich sein können, die männliche Form gewählt.

Jugendordnung

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie alle Jugendlichen, die im Jugendbereich spiel- bzw. startberechtigt sind, und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend des Turn- und Sportvereins 1924 Adelmansfelden e. V.

§ 2

Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihrem Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden. Die Jugendarbeit im Turn- und Sportverein Adelmansfelden findet in den Abteilungen und auf Gesamtvereinsebene statt.

§ 3

Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Jugendausschuss. Dieser besteht aus:

- Vereinsjugendleiter
- Stellvertretenden Vereinsjugendleiter
- Vereinsjugendsprecher
- Weiteren Mitarbeiter

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wählbar sind alle Jugendmitglieder, die das 14. Lebensjahr erreicht haben; der Vereinsjugendsprecher darf bei der Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der von der Jugendvollversammlung gewählten Jugendleiter, stellvertretende Jugendleiter und Jugendsprecher müssen jährliche von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins bestätigt werden.



§ 4 Jugendausschuss

Der Vereinsjugendleiter vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er leitet die Sitzungen des Jugendvorstandes und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, statt. Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendvorstandes zur Beratung zusätzliche Personen eingeladen werden.

§ 5 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

Der Vereinsjugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied in der Vorstandschaft. Der Vereinsjugendleiter, der oder die Stellvertretender sowie der oder die Vereinsjugendsprecher sind jeweils stimmberechtigtes Mitglied im Hauptausschuss.

§ 6 Jugendkasse

Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.

§ 7 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für die Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind. Gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Vorstehende geänderte Jugendordnung wurde in der ordentlichen Jugendvollversammlung vom 10. März 2007 beschlossen. Frühere Jugendordnungen sind damit ungültig.